

V

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, Martin-Luther-Str. 105, 10825 Berlin

1. An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Präsidenten des Rechnungshofes
den Berliner Datenschutzbeauftragten
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich

- die Eigengesellschaften
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

Dienstgebäude
Martin-Luther-Str. 105
10825 Berlin



Internet:
www.berlin.de/vergabeservice

E-Mail
Matthias.Bogenschneider@
senwtf.berlin.de

Telefon (0 30)
90 13 – 84 98
Intern 9 13

Telefax (0 30)
90 13 – 76 13
Intern 9 13

Datum
13.08.2010

Geschäftszeichen
II F 14

Bearbeiter/in
Hr. Bogenschneider

Zimmer-Nr.
149

Bei Antwort bitte angeben

Gemeinsames Rundschreiben Nr. 3/2010

Öffentliches Auftragswesen hier: Frauenförderung

Am 23.07.2010 ist das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 08.07.2010 (GVBl. S. 399 vom 22.07.2010) in Kraft und gleichzeitig das Berliner Vergabegesetz (BerIVgG) vom 09.07.1999 (GVBl. S. 369) i.d.F. vom 19.03.2008 (GVBl. S. 80) außer Kraft getreten.

In Ausführung von § 9 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz ist hinsichtlich der Frauenförderung wie folgt zu verfahren:

Die Frauenförderverordnung (FFV) ist nunmehr bei **allen** Auftragsvergaben mit einem Aufwand von mehr als 50.000 Euro anzuwenden, auch – entgegen dem Wortlaut von § 1 Abs. 1 S. 1 FFV – bei Bauleistungen. Sie ist auch bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte anzuwenden. Die Berechnung der Wertgrenze versteht sich ohne Umsatzsteuer.

Auszubildende sind bei der gemäß § 13 Abs. 1 LGG vorgesehenen Beschäftigtenzahl von 10 nicht mitzuzählen. Dies gilt für die Ermittlung der Unternehmensgröße gemäß § 3 FFV entsprechend.

Bekanntmachungen

An geeigneter Stelle ist im Bekanntmachungstext mindestens folgender Text einzufügen:

„Gemäß Frauenförderverordnung (FFV) müssen die Bieter eine entsprechende Erklärung abgeben, die den Angebotsunterlagen beigefügt ist. Angebote, die keine oder unvollständige Erklärungen gemäß § 1 Abs. 2 FFV enthalten, werden nicht berücksichtigt.“

Angebotsunterlagen

Den Angebotsunterlagen ist die Erklärung gemäß § 1 Abs. 2 FFV beizufügen. Die Erklärung ist als WiTech 359 unter www.berlin.de/vergabeservice (> Vergabeleitfaden > Formulare) hinterlegt. Bei Bauleistungen ist bis zur Überarbeitung des Formblattes ABau III 11.H das Formular WiTech 359 vom Bieter unterschrieben einzureichen. Die Vergabestelle hat deswegen das Formular WiTech 359 der Aufforderung zum Angebot ABau III 8.H als Anlage B) beizulegen.

Bezüglich der Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen wird auf § 16 Abs. 2 VOL/A, bzw. §19 EG Abs. 2 VOL/A sowie § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A, bzw. § 19 VOB/A verwiesen.

Besondere Vertragsbedingungen

Als Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen sind mit dem Auftragnehmer die „Besonderen Vertragsbedingungen zur Frauenförderung“ zu vereinbaren (Wirt 325). Bei Bauleistungen ist bis zur Überarbeitung des Formulars ABau III 11.H als Weitere Besondere Vertragsbedingung mit dem Auftragnehmer das Formblatt Wirt 325 „Besondere Vertragsbedingungen zur Einhaltung der Frauenförderung“ zu vereinbaren.

Wertung der Angebote

Nicht berücksichtigt werden Angebote, die keine vollständige Erklärung nach § 1 Abs. 2 FFV enthalten. Die Erklärungen gemäß FFV dienen nicht zur Eignungsprüfung, sondern werden Vertragsbestandteil.

Kontrolle

Die öffentlichen Auftraggeber führen bei den Auftragnehmern stichprobenartig Kontrollen durch, um die Einhaltung der in § 9 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vorgesehenen Auflagen und Pflichten zu überprüfen. Die kontrollierenden Personen dürfen zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen.

Die Kontrollgruppe gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz ist noch nicht eingerichtet.

Weitere Regelungen

Das Rundschreiben WiTech III Nr. 8/1999 vom 20.12.1999 wird hiermit aufgehoben.

Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Vergabeverfahren werden nach altem Recht beendet. Als Beginn eines Vergabeverfahrens gilt grundsätzlich der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung.

Die Bestimmungen und Formulare werden im Vergabeservice (www.berlin.de/vergabeservice im Bereich Vergabeleitfaden/Rechtsquellen) als Dateien eingestellt, sobald geeignete elektronische Fassungen vorliegen. Das Formular ABau III 11.H (Besondere Vertragsbedingungen) wird überarbeitet und neu herausgegeben. Anschließend wird es für die Elektronische Vergabe (e-Vergabe) auf www.vergabepattform.berlin.de zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag

Deichsel